AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

➔ **Verfassung und Inneres**

Abteilung 3

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Rita Hirner
Tel.: +43 (316) 877-2092
Fax: +43 (316) 877-2123
E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-307163/2015-4; ABT03-273516/2015-4 Bezug: BMWFW-15.875/0020-Pers/6/2015 Graz, am 11.11.2015
Ggst.: Gemeinnützigkeitsgesetz 2015; Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 28.Oktober 2015, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Zu Artikel 1, Entwurf des Bundes-Stiftungs-und Fondsgesetzes 2015:

1. Allgemeines

Das Hauptziel des Gesetzesentwurfes, Reduktion des Verwaltungsaufwandes und Effizienzsteigerung im Stiftungs- und Fondswesen sowie Vereinfachung der Behördenstruktur, wird nicht erreicht. Der Entwurf ist gerade in jenen Bereichen, die die Aufgaben der Behörden darlegen, unklar, unübersichtlich und nicht „kundenfreundlich“. Unklare Behördenzuständigkeiten und längere Verfahren werden die Attraktivität Österreichs als Standort für Stiftungen und Fonds bzw. die Anzahl der Stiftungen und Fonds in Österreich voraussichtlich nicht erhöhen.

Es wird daher dringend empfohlen, den Entwurf hinsichtlich der Zuständigkeiten der Stiftungs- und Fondsbehörden, der Abgabenbehörden und des Bundesministeriums für Inneres sowie der vorgesehenen Verwaltungsverfahren und der Übergangsbestimmungen unter Einbindung von Expertinnen/Experten aus dem Bereich des Verwaltungsverfahrensrechts nochmals zu überarbeiten.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Eine Einbeziehung der Stiftungs- und Fondsbehörden bereits bei der Ausarbeitung des Entwurfes wäre ebenfalls sinnvoll gewesen.

„One Stop Shop“ für Gründerinnen/Gründer wurde in diesem Entwurf leider nicht umgesetzt. Abgesehen davon wird im Entwurf immer nur die männliche Form „der Gründer“ verwendet.

Absolut nicht geglückt ist die Übernahme der Bestimmungen des Vereinsgesetzes auf das Stiftungs- bzw. Fondsgründungsverfahren und die Bindung der Stiftungs- und Fondsbehörden an Mitteilungen der Abgabenbehörden. Die offenbar wesentlich größere Bedeutung des Stiftungs- und Fondsregisters wird mit dem Gesetzesentwurf ebenfalls nicht umgesetzt.

2. Vergleich der Verfahrensschritte:

Neugründung einer Stiftung:

Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz	**Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015**
Stiftungserklärung und Satzung	Gründungserklärung inkl. zwingender Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Buchprüfers
	Anzeige der Errichtung beim Finanzamt Wien 1/23
	Feststellungsbescheid des Finanzamtes Wien 1/23
Antrag auf Errichtung der Stiftung bei der Stiftungsbehörde	Übermittlung der Anzeige der Errichtung an die Behörde (Mitteilung an Stiftung betreffend Datum des Einlangens?)
Parteistellung der Finanzprokuratur	
Eventuell Verbesserungsauftrag	Verbesserungsauftrag?
Bescheid mit dem die Stiftung errichtet wird Rechtspersönlichkeit der Stiftung mit Rechtskraft des Bescheides	Erklärung, dass die Errichtung nicht gestattet ist oder Ablauf der 6 Wochen Frist
Mitteilung an das Stiftungs- und Fondsregister	Eintragung im Stiftungs- und Fondsregister („Entstehung der Stiftung“) nach Ablauf der 6 Wochen Frist?
Bescheid des Bundesministeriums für Inneres	Mitteilung an Stiftung oder Bescheid über die Eintragung?

Satzungsänderung/Änderung der Gründungserklärung

Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz	**Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015**
Antrag auf Satzungsänderung	Bekanntgabe der Änderung der Gründungserklärung bei der Stiftungsbehörde
Parteistellung der Finanzprokuratur	
Bescheid über Satzungsänderung, wirksam mit Rechtskraft des Bescheides	Erklärung der Behörde, dass die Änderung nicht gestattet ist oder Ablauf der 6 Wochen Frist

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Mitteilung an das Stiftungs- und Fondsregister	Eintragung im Stiftungs- und Fondsregister nach Ablauf der 6 Wochen Frist?
Bescheid des Bundesministeriums für Inneres	Mitteilung an die Stiftung oder Bescheid über die Eintragung?

Jährliche Rechnungslegung

Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz	**Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015**
Vorlage an die Stiftungsbehörde bis Ende Juni jeden Jahres	Vorlage bei der Abgabenbehörde spätestens 9 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres
Prüfung durch die Stiftungsbehörde	Übermittlung an das Stiftungs- und Fondsregister (Wer übermittelt, wann wird übermittelt?)
	Mitteilung der Abgabenbehörde an die Stiftungs- und Fondsbehörde
Mitteilung an die Stiftung	Mitteilung an die Stiftung?

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Anstelle des Begriffs „Landes“ wird empfohlen den Begriff Bundesland zu verwenden. Für Gründerinnen/Gründer aus dem Ausland kann es diesbezüglich zu Missverständnissen kommen. Im Übrigen bleibt auch die Frage offen, ob die Gründung einer Stiftung oder eines Fonds, deren/dessen Zweckerfüllung ausschließlich im Ausland liegt, zulässig wäre.

Zu § 2:

Die Definitionen entsprechen den Definitionen des derzeit geltenden Stiftungs- und Fondsgesetzes. Demnach sind Stiftungen durch eine Anordnung des Gründers **dauernd** gewidmete **Vermögen** mit Rechtspersönlichkeit. Im gesamten Gesetzesentwurf findet sich jedoch keine Verpflichtung mehr, das Vermögen dauernd zu erhalten. Der Begriff des „Stammvermögens“ der Stiftung kommt nur einmal im § 25 Abs. 1 vor. Auch hinsichtlich der Vorgangsweise bei einer allfälligen Veräußerung oder Belastung von Liegenschaftsvermögen verschweigt sich der Entwurf.

Der Gesetzesentwurf enthält darüber hinaus keine Bestimmungen, wie mit Vermögenszuwächsen umzugehen ist bzw. ob diese dauernd zu erhalten sind oder für den Stiftungszweck verwendet werden dürfen. Auch hinsichtlich der Vermögensbewertung (vor allem bei Liegenschaften) gibt es keine Regelungen, obwohl die Errichtung einer Stiftung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 nur mehr zulässig sein soll, wenn das Vermögen mindestens € 50.000,00 beträgt.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Zu § 3:

Das Stiftungs- und Fondsregister ist derzeit nicht veröffentlicht. Auch auf der Homepage des Bundeministeriums für Inneres findet man dazu nichts. Eine Kontaktaufnahme der Gründerin/ des Gründers mit dem Bundesministerium für Inneres ist somit zwingend erforderlich, da die Stiftungs- und Fondsbehörden derzeit keinen Zugang zum Register haben. Aus den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ist ebenfalls nicht zu erkennen, dass das Register zukünftig elektronisch und somit für alle Behörden zugänglich, geführt wird. Es wird daher dringend empfohlen, ein **modernes elektronisch geführtes Stiftungs- und Fondsregister** bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung zu stellen.

Zu § 5:

§ 5 Abs. 1 enthält eine verpflichtende Zustimmung jener Personen, die mit der Führung der Geschäfte einer Stiftung betraut sind. Im Entwurf ist jedoch nicht geregelt, welche Behörde oder welches Stiftungsorgan diese Zustimmungserklärung zu prüfen hat. In § 11 Abs. 3 ist die Zustimmungserklärung ebenfalls nicht angeführt. Auch für den Stiftungs- und Fondsvorstand ist eine Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nicht normiert.

Aus systematischer Sicht wird angeregt, die Regelungen über die Geschäftsführung und Vertretung in den 3. Abschnitt des Entwurfes zu integrieren.

Zu § 6:

In § 6 Abs. 1 sollte neben der Gründungserklärung auch der **rechtskräftige Feststellungsbescheid** gemäß § 9 Abs. 2 angeführt werden.

Unklar ist, welche Behörde für die in Abs. 2 vorgesehene Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister zuständig ist. Während in § 21 Abs. 7 festgelegt ist, dass die Stiftungs- und Fondsbehörde die Eintragung vornimmt, ist in § 23 Abs. 3 vorgesehen, dass die Stiftungs- und Fondsbehörden alle Angaben an den Bundesminister für Inneres zu übermitteln haben. Regelungen für die Vorgangsweise bei einer „Haupteintragung“ im Register fehlen zur Gänze. Eine Vereinfachung der Behördenstruktur ist nicht erkennbar. So könnte etwa auch die Gründerin/der Gründer selbst die Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister beantragen.

Darüber hinaus ist in § 6 Abs. 2 nicht geregelt, wann die Stiftung Rechtspersönlichkeit erlangt. Nachdem dieser Begriff auch bei der Auflösung (§ 24) verwendet wird, sollte § 6 diesbezüglich ebenfalls angepasst werden.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Zu § 7:

Die verpflichtenden Anforderungen für die Gründungserklärung in § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 16 sind sehr detailliert. Angaben über das Stammvermögen der Stiftung bzw. das Vermögen fehlen jedoch gänzlich. Auch die von der Mündelsicherheit abweichende Veranlagung (§ 8 Abs. 1 Z. 5) wird nicht aufgezählt.

In Z. 16 werden zwingend Bestimmungen über die Entschädigung des Stiftungs- und Fondsvorstandes normiert. In Abs. 2 Z. 5 werden darüber hinaus auch Entschädigungen für andere Verwaltungs- und Vertretungsorgane vorgesehen. Nicht geregelt ist, ob diese Entschädigungen aus den Erträgnissen oder aus dem Vermögen einer Stiftung bezahlt werden können (siehe dazu § 15 Abs. 2 des derzeit geltenden Gesetzes, wonach Stiftungsorgane nur aus den Erträgnissen der Stiftung Anspruch auf Entschädigung haben und dadurch die Gewährung von Stiftungsgenüssen nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf).

Derzeit arbeiten beinahe alle Stiftungs- und Fondsorgane nach dem Bundesstiftungs-und Fondsgesetz in der Steiermark **ehrenamtlich**! Oft wird die Verwaltung der Stiftung oder des Fonds im Rahmen einer Gemeindeverwaltung oder Universität (ohne Kosten für die Stiftung) durchgeführt.

Dennoch ist es bei mündelsicherer Veranlagung aufgrund der niedrigen Zinssätze und damit geringen Erträgnisse für viele Stiftungen schwierig, den Zweck zu erfüllen. Mit dem neuen Entwurf ist in dieser Hinsicht keine Verbesserung zu erwarten. Viele Stiftungsorgane werden ihre Tätigkeit zukünftig nicht mehr ehrenamtlich ausüben. Der Entwurf wird dazu führen, dass die Kosten für die Verwaltung der Stiftung steigen werden, die Erträgnisse einer Stiftung und damit die Mittel, die für den Stiftungszweck zur Verfügung stehen, werden somit noch geringer ausfallen.
Dies wird in den Erläuterungen (Seite 1, 6. Absatz) auch ausgeführt. Das neu eigeführte Mindestvermögen von € 50.000,00 soll, so die Erläuterungen, *gewährleisten, dass die mit der Verwaltung dieser Vermögen notwendigen Aufwendungen neben der Zweckverfolgung überhaupt getragen werden können.* Es ist somit auch dem Gesetzgeber offenkundig bewusst, dass die Aufwendungen für die Verwaltung zukünftig vor der Zweckerfüllung kommen.

Die Errichtung einer Stiftung oder eines Fonds ist gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 nur zulässig, wenn die Gründungserklärung dem § 7 entspricht. Eine behördliche Prüfung, ob die Gründungserklärung dem § 7 entspricht, ist jedoch im Entwurf nicht vorgesehen.

Zu § 8:

Die Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Z. 3 kann wohl nur für Stiftungen, nicht aber für Fonds gelten.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Zu § 9:

In der Anzeige nach § 9 ist eine dem § 7 entsprechende Gründungserklärung vorzulegen. Das Finanzamt prüft jedoch nur, ob die Gründungserklärung dem § 41 BAO entspricht, nicht aber, ob die Gründungserklärung dem § 7 entspricht bzw. die Voraussetzungen des § 8 erfüllt sind. Dazu ist das Finanzamt auch nicht zuständig.

Ein Bescheid nach § 9 Abs. 2 und 3 kann wohl nur an die Stiftungsbehörde übermittelt werden, wenn er **rechtskräftig** ist. Dies ist jedoch offenbar nicht vorgesehen. Vielmehr ist in § 14 Abs. 4 normiert, dass über Beschwerden gegen Bescheide nach § 9 Abs. 2 und 3 das Bundesfinanzgericht entscheidet. Es kann wohl nicht der Wille des Gesetzgebers sein, dass die Stiftungsbehörde an einen nicht rechtskräftigen Bescheid der Abgabenbehörde gebunden ist.

Für das Feststellungsverfahren des Finanzamtes Wien 1/23 ist keine Frist vorgesehen. Die tatsächliche Verfahrensdauer ist daher für Gründerinnen/Gründer nicht abzusehen. Eine Verkürzung oder Vereinfachung des Verfahrens ist nicht erkennbar.

Zu § 10:

Die Prüfung, ob die Gründungserklärung dem § 7 entspricht, kann durch die Stiftungsbehörde erst in einem Verfahren nach § 10 erfolgen. In diesem Verfahren könnte aber auch eine Verbesserung der Gründungserklärung erforderlich werden. Dies ist jedoch derzeit gesetzlich nicht vorgesehen. Vielmehr ist bei einer „Gesetzwidrigkeit der Organisation“ der Stiftung oder des Fonds von der Behörde **zwingend** festzustellen, dass die Errichtung nicht gestattet ist. Der Begriff „Organisation der Stiftung“ ist darüber hinaus nicht definiert und kommt im Entwurf nur in § 10 vor. Es stellt sich somit die Frage, ob damit die Bestimmungen über die Organe gemeint sind.

Für den Fall, dass eine Verbesserung zulässig sein sollte, ist die 6-Wochen Frist zu kurz bemessen.

Für den Fall, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, könnte auch schon vor Ablauf der 6-Wochen Frist eine Eintragung im Stiftungs- und Fondsregister vorgenommen werden. Diese Möglichkeit sieht der Entwurf jedoch überhaupt nicht vor.

Nicht geregelt ist auch, von wem (vom Gründer oder von der Stiftungsbehörde) und innerhalb welcher Frist die „Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister“, mit der die Stiftung oder der Fonds erst entsteht, zu veranlassen ist. Da dies der wesentliche Akt für die **Entstehung (Rechtspersönlichkeit?)** der Stiftung ist sollte dies im Gesetz auch ausdrücklich geregelt sein.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Zu § 10 Z. 2 stellt sich die Frage, welcher zusätzliche Nachweis gemeint ist, wenn ohnedies eine Bestätigung gemäß § 8 Abs. 2 der Behörde zu übermitteln ist.

Die Formulierung des § 10, die aus dem Vereinsgesetz übernommen wurde, ist für Stiftungen und Fonds nicht geeignet. So hat die Behörde in einem Verfahren nach § 10 wohl **festzustellen (*und nicht zu erklären*)**, dass die Errichtung der Stiftung **nicht zulässig ist (*und nicht, dass sie nicht gestattet ist*)**. Dabei ist auch nicht nachvollziehbar, wieso in diesem Verfahren nicht alle Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 und 2 zu prüfen sind.

Es wird somit dringend empfohlen, den § 10 sowie auch das behördliche Verfahren zu überarbeiten. Die Formulierung des § 10 lässt der Behörde keinen Spielraum und zwingt die Behörde, eine negative Entscheidung auch dann zu erlassen, wenn eine Gründungserklärung ergänzt oder verbessert werden könnte.

Die Funktion der Stiftungsbehörde als „Beraterin“ geht mit dem vorgelegten Entwurf vollkommen verloren. Eine Kontaktaufnahme der Gründerin/des Gründers mit der Stiftungsbehörde bzw. der Stiftungsbehörde mit der Gründerin/dem Gründer ist nicht vorgesehen. Die Behörde wird vom Gesetzgeber unter Umständen zu einer negativen Entscheidung gezwungen, auch wenn das Finanzamt Wien einen positiven Feststellungsbescheid erlassen hat. Vollkommen ungeklärt ist auch, ob nach einer „Verbesserung“ einer ursprünglich gesetzwidrigen Gründungserklärung das abgabenrechtliche Verfahren nach § 9 zu wiederholen ist.

Zu § 11:

Die sinngemäße Anwendung der §§ 1 bis 10 auf das Verfahren zur Änderung der Gründungserklärung lässt viele Fragen offen. Unklar ist, wann die Änderung rechtskräftig wird. Für die Mitteilung der Änderung des Zwecks, wenn dies in der Gründungserklärung nicht vorgesehen ist (§ 11 Abs. 2), die Bekanntgabe gemäß Abs. 3 oder die Mitteilung nach Abs. 4 ist für die Behörde nicht klar, welches Verfahren durchzuführen ist.

Zu § 12:

Die Bestimmung lässt offen, welche Formvorschriften für letztwillige Verfügungen und welche Formvorschriften des § 7 für die letztwillige Gründungserklärung zwingend gelten und wer einen Antrag nach § 12 Abs. 3 stellen kann. Wenn die Gründungserklärung nicht in allen Punkten dem § 7 entspricht, sollte es die Möglichkeit geben, die Gründungserklärung zu verbessern bzw. zu ergänzen. Auch die durchzuführenden Verfahrensschritte sind nicht nachvollziehbar und schlüssig.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Zu § 14:

Die Vereinbarkeit von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 erscheint bedenklich. Darüber hinaus schafft man mit § 14 Abs. 2 wiederum unklare Behördenzuständigkeiten.

Zu § 15:

Die Normierung der staatlichen Aufsicht ohne nähere Angaben wird nicht befürwortet. In § 13 Abs. 1 des derzeit geltenden Gesetzes sind die Aufgaben der Stiftungs- und Fondsbehörden im Rahmen der staatlichen Aufsicht angeführt und auch entsprechende Befugnisse der Behörde normiert.

Der Stiftungs- und Fondsvorstand ist gemäß § 17 des Entwurfes nicht verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes, sondern lediglich die Bestimmungen der Stiftungs- und Fondserklärung einzuhalten. Wie soll somit staatliche Aufsicht ausgeübt werden?

Zu § 17 Abs. 2:

In dieser Bestimmung wird der Begriff Stiftungs- oder Fondserklärung anstelle Gründungserklärung verwendet.

Zu § 20 Abs. 8:

Nicht geregelt ist, wer für die Übermittlung an das Stiftungs- und Fondsregister zuständig ist (die Stiftung, die Abgabenbehörde oder die Stiftungsbehörde?). Auch eine Frist für die Übermittlung ist nicht vorgesehen. Da der Stiftungsbehörde die staatliche Aufsicht übertragen wurde, erscheint weiterhin eine jährliche Rechnungslegung an die Stiftungsbehörde erforderlich (in § 7 Abs. 2 nur mehr fakultativ vorgesehen).

Zu § 20 Abs. 9:

§ 20 Abs. 9 überträgt eine Aufgabe nach dem Gesetz (Prüfung der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3) auf die Abgabenbehörde. Eine Frist ist dafür nicht vorgesehen. Eine Verwaltungsvereinfachung ist nicht erkennbar, lediglich eine „Verlagerung“ der Zuständigkeit von der Stiftungsbehörde auf die Abgabenbehörde.

Bemerkt wird, dass die Abteilung 3 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für die Prüfung der Rechnungsabschlüsse eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 12 Arbeitstagen ermittelt hat.

Darüber hinaus erscheint bedenklich, dass die Abgabenbehörde gesetzliche Voraussetzungen prüft, für die gemäß § 29 des Entwurfes der Bundesminister für Inneres zuständig ist. Gemäß § 29 Z. 4 ist der Bundesminister für Finanzen nämlich nur für § 8 Abs. 1 Z. 5 zuständig. Auch ist eine Prüfung des § 8 Abs. 1 Z. 5 wohl nur möglich, wenn man die Gründungserklärung sowie deren Abänderungen kennt

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

(denn nur in der Gründungserklärung kann die Gründerin/der Gründer eine andere Veranlagung als die mündelsichere bestimmen).

Fraglich ist somit, wie die Abgabenbehörde den jährlichen Rechnungsabschluss prüfen kann, wenn sie in ein Verfahren zur Änderung der Gründungserklärung nicht eingebunden ist.

In den Erläuterungen zu § 9 (Seite 7 von 20, 6. Absatz) wird ausgeführt, dass eine nachträgliche Änderung der Gründungserklärung unter Umständen Auswirkungen auf die an die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit geknüpften **abgabenrechtlichen Begünstigungen** hat, aber keinen Auflösungsgrund darstellt.

In § 20 Abs. 9 ist jedoch das Gegenteil geregelt. Die Stiftungsbehörde **hat** ein Auflösungsverfahren einzuleiten, wenn die Abgabenbehörde der Stiftungsbehörde mitteilt, das die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Z. 2 (Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit) oder Z. 3 (das Vermögen zur dauernden Erfüllung des Zwecks nicht hinreicht) nicht mehr vorliegen. Hier prüft die Abgabenbehörde offenbar nicht abgabenrechtliche Tatbestände, sondern Voraussetzungen nach dem Stiftungs- und Fondsgesetz. Fraglich ist, ob eine derartige Prüfung tatsächlich in den Zuständigkeitsbereich der Abgabenbehörde fällt und die Stiftungs- und Fondsbehörde an eine Mitteilung der (offenbar unzuständigen) Abgabenbehörde (wie die Erläuterungen zu § 20 Abs. 9 ausführen) tatsächlich gebunden sein kann.

Zu § 21 Abs. 7:

In § 21 Abs. 7 ist vorgesehen, dass die Stiftungs- und Fondsbehörde die Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister vornimmt. Dies widerspricht § 23 Abs. 1.

Zu § 22 Abs.2:

§ 22 Abs. 2 sollte an § 7 angepasst werden oder § 7 um die Angaben in § 22 Abs. 2 erweitert werden.
Zu Z. 1: In § 7 wird die Zustelladresse, in § 22 die Adresse der Stiftung verlangt.
Zu Z. 3: Der „Kreis der Begünstigten“ muss in der Gründungserklärung nicht enthalten sein.
Zu Z. 5: Anstelle von Gründungserklärung wird der Begriff Stiftungs- oder Fondssatzung verwendet.
Zu Z. 7: Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder der Jahresabschluss ist vom Stiftungs- und Fondsvorstand gemäß § 20 Abs. 8 an die Abgabenbehörde, nicht jedoch an die Stiftungsbehörde zu übermitteln.

Zu § 23 Abs. 3:

Die in § 22 Abs. 2 genannten „Verfügungen“ erfolgen eben nicht mehr mit Bescheid der Stiftungsbehörde!

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Eine Übermittlung der in § 23 Abs. 3 angeführten Angaben durch die Stiftungsorgane an die Stiftungs- und Fondsbehörden ist im Gesetzesentwurf nicht sichergestellt! Somit kann die Stiftungs- und Fondsbehörde die ihr auferlegte Verpflichtung, die Angaben dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln, nicht oder nur zum Teil erfüllen.

Zu § 24:

Die Begriffe Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit werden bei der Errichtung der Stiftung nicht verwendet. Der Begriff Abwicklung ist nicht verständlich.

Zu § 25:

Der Begriff „Stammvermögen“ kommt im gesamten Entwurf nicht vor.

Zu § 26:

Eine Umwandlung von Stiftungen und Fonds nach den Stiftungsgesetzen der Bundesländer sollte ebenfalls möglich sein.

Zu § 27:

Nicht geregelt ist, wer einen Antrag auf Auflösung stellen kann. § 27 Abs. 1 Z. 2 kann wohl nur für Fonds gelten.

In Abs. 2 wird der Begriff Abwicklung verwendet. Dieser Begriff ist nicht verständlich und auch nicht definiert. Lediglich in § 7 Abs. 1 Z. 15 ist festgelegt, dass die Gründungserklärung „Bestimmungen über die Abwicklung“ zu enthalten hat.

Zu § 27 Abs. 4:

Die Finanzprokuratur hat keine Parteistellung bei der „Entstehung der Stiftung“ und keine Parteistellung bei einer Änderung der Gründungserklärung. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso diese bei der Auflösung der Stiftung normiert wird.

Zu § 28 Abs. 2:

Es ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen über die Stiftungsorgane in den Satzungen nicht den „Erfordernissen der Gründungserklärung“ entsprechen. Ob das ein Widerspruch im Sinn des § 28 Abs. 2 ist, kann jedoch nicht beurteilt werden. Da für die Abänderung der Satzungen keine Frist festgelegt ist, ist davon auszugehen, dass die Abänderung unbefristet zulässig ist. Unverständlich ist auch, wieso die Stiftung oder der Fonds **nach der Abänderung** 12 Monate Zeit hat, diese an die Behörde vorzulegen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Für die Behörde ist es somit nicht möglich, die Erfüllung der Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 innerhalb einer gewissen Frist zu verlangen. Da die „Vorgaben“ des § 28 Abs. 2 nicht klar sind, ist auch der Auflösungsgrund des § 27 Abs. 3 Z. 3 nicht zu vollziehen.

Für die Abänderung der Satzungen ist jedenfalls eine längere Frist als die derzeit festgelegten 12 Monate (nach der Abänderung) erforderlich.

Darüber hinaus fehlen Übergangsbestimmungen für die Verpflichtung des Stiftungs- und Fondsvorstandes (den es in der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Form zumindest im Jahr 2016 noch gar nicht gibt) gemäß § 20 Abs. 7 und allenfalls § 20 Abs. 8.

Unklar ist auch, wie die Abgabenbehörden den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht langjährig bestehender Stiftungen oder Fonds prüfen sollen, wenn sie keine Unterlagen (Vorakten, Stiftungserklärung, Satzung, etc.) über die Stiftung oder den Fonds haben. Auch dazu fehlen Übergangsbestimmungen.

Übergangsbestimmungen für Stiftungen von Todes wegen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzesentwurfes letztwillig angeordnet wurden, fehlen ebenfalls. In der Steiermark ist die Errichtung einer derartigen Stiftung zu erwarten. Für diese Errichtung sollten daher weiterhin die derzeit geltenden Bestimmungen anzuwenden sein. Eine Übergangsbestimmung, die auf den Zeitpunkt der letztwilligen Verfügung oder den Zeitpunkt des Todes der Stifterin/des Stifters abstellt, wird daher dringend empfohlen.

Auch eine Übergangsbestimmung für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwurfs anhängige Verfahren fehlt.

B. Zu Artikel 2, Änderung des Einkommenssteuergesetzes 1988:

Zu § 4a Abs. 4a:

Zum besseren Verständnis des 1. Satzes wäre jedenfalls die Beistrich-Setzung zu überprüfen.

Die derzeitige Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank sieht keine Verpflichtung der Länder zur Erfassung von Leistungsmitteilungen vor. Ob eine Vereinbarung getroffen wird, die eine derartige Verpflichtung vorsieht, ist momentan nicht absehbar. Eine indirekte Verpflichtung der Länder durch das Einkommensteuergesetz wird entschieden abgelehnt. Für die im Gesetz angesprochen Körperschaften würde die geplante

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Gesetzesänderung bedeuten, dass sie nicht als begünstigte Einrichtungen anerkannt würden, da eine Ersichtlichmachung der Förderungen durch die Länder derzeit vereinbarungsgemäß nicht erfolgt.

Zu § 4a Abs. 9:

Die derzeitige Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank sieht keine Verpflichtung der Länder zur Erfassung von Leistungsmitteilungen vor. Solange keine diesbezügliche Vereinbarung zwischen Bund und Ländern getroffen wird, wird eine derartige Bestimmung - die eine Umgehung einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG bedeutet - ebenfalls auf das Schärfste abgelehnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
   begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen

5. allen Klubs des Landtages Steiermark
   sowie der Direktion des Landtages Steiermark

6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
   beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at